



Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2026

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossenen 1. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2026 mit Bescheid vom 07. April 2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0032) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 07.04.2026

1. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2026

Stand: 12.03.2026

Artikel I

- 1.) Die Überschrift in § 15b wird wie folgt gefasst: „§ 15b Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V“
- 2.) § 16 Absatz 3 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt:

„⁵Die Regelmäßigkeit der Teilnahme ist bei einer Teilnahme bei Präsenzkursen sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online-Maßnahmen an mindestens 80 % der Kurseinheiten erfüllt. ⁶Bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen sind 100 % aller Einheiten/Inhalte zu absolvieren.“
- 3.) In § 20a Abs. IV wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Abweichend von Abs. I bis III können in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden.“
- 4.) In § 22f lauten
 - a.) der Satz 1 wie folgt: ¹Die Siemens-Betriebskrankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Ansprüche von § 23 SGB V sowie vertragliche Ansprüche hinaus im Einzelfall an den Kosten für Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen für volljährige Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
 - b.) die Sätze 5 und 6 wie folgt: „⁵Der Zuschuss beträgt 50 Euro, jedoch nicht mehr als durch Rechnung nachgewiesene tatsächliche Kosten. ⁶Ein erneuter Anspruch auf diese Leistung besteht nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung dieser Leistung.“
- 5.) § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Auskünfte über Abrechnungsdaten

I.

Auskunft zu den in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

II.

Die Auskunft ist kostenfrei.“

6.) Die Überschrift in § 27 wird wie folgt gefasst: „§ 27 (leer)

7.) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a.) Die Angabe zu § 15b wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 15b Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V“

b.) Die Angabe zu § 27 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§27 (leer)“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 4 am 1.5.2026, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.